

verstärkten Ersatzkommission (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 35), die Mitglieder der Körkommission (§ 37 Ziff. 5 d. W.), die Vertrauensmänner des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und zum Vorschlage der Geschworenen zu wählen und zur Bildung der Einkommensteuer-Berufungskommission (§ 92 Ziff. 3 d. W.) Steuerpflichtige vorzuschlagen.

Der Kreisausschuß ist befugt, von der gesamten Kreisverwaltung Kenntnis zu nehmen und bezüglich dieser Verwaltung Anträge zu stellen, auch die Revision bestehender Kreisanstalten zu beantragen.

Der Landrat leitet die Kommunalverwaltung des Kreises und hat die Beschlüsse des Kreisausschusses vorzubereiten und auszuführen; Stimmrecht im Kreis-ausschusse steht ihm nicht zu.

---

## Zehntes Kapitel.

# Zuständigkeit und Verfahren in Verwaltungssachen.

---

### § 27. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der ordentlichen Gerichte.

1. Als wichtigste Fälle der Ausschließung oder Beschränkung des Rechtswegs<sup>1)</sup> sind hier folgende aufzuführen:

a) Anordnungen der Verwaltungsbehörden können im Rechtswege nicht aufgehoben werden, weder wenn die Befugnis der Behörde, noch wenn die Zweckmäßigkeit der Anordnung bestritten wird; dagegen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meinungen geltenden partikularen Privatrechts, I. Band, § 55 I.